

Satzung

Förderverein Augenoptik Ernst-Abbe-Hochschule Jena e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.11.1997 in Jena.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2017.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Registriernummer VR 230795 am 26.03.1998.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Augenoptik Ernst-Abbe-Hochschule Jena e.V.“, als Abkürzung ist „Förderverein Augenoptik EAH Jena“ zulässig.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1.) Ziel des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Dieses Ziel entspricht §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
- 2.) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a.) Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre in den Studiengänge Augenoptik/Optomietrie (B.Sc.) oder Optometrie/Vision Science (M.Sc.) an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
 - b.) Zusammenarbeit mit den Gremien und den Dozenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
 - c.) Beschaffung und Erhaltung von Geräten, Instrumenten, Lehr- und Lernmitteln zur Sicherung der Bildungsqualität (u. a. Fachliteratur), sofern diese nicht durch den öffentlichen Träger bestritten werden,
 - d.) Förderung von Veranstaltungen zur fachlichen Weiterbildung von Berufsangehörigen, Dozenten und Studenten.
- 3.) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a.) durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder (geregelt in §5 Mitgliedsbeitrag),
 - b.) durch Spenden und Stiftungen.

§3 – Steuerbegünstigung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich an der Durchführung des Vereinszwecks beteiligen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und mit seiner Zustimmung erworben.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b.) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören,
 - c.) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht gezahlt wurde,
 - d.) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 3.) Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Augenoptik besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§5 – Mitgliedsbeitrag

- 1.) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
- 2.) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 3.) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Bereitstellung auf der Homepage des Fördervereins bekanntgegeben.

§6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) Rechnungsprüfer.

§7 – Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und die Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b.) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen. Sie erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung.
 - c.) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Verwendung der Mittel,
 - die Durchführung von Veranstaltungen.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand oder einen durch den Vorstand bestimmten Beauftragten mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der am Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 6.) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 7.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten.
- 9.) Ergänzungs- oder Änderungswünsche zu einer bekannt gegebenen Tagesordnung sind vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes mitzuteilen.
- 10.) Anträge für die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 11.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen sind.

§8 – Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 3.) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder oder 1 Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer vertreten.
- 4.) Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und bestimmt die Tätigkeit des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§9 – Der Rechnungsprüfungsausschuss

- 1.) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und ggf. einem stellvertretenden Mitglied.
- 2.) Deren Zugehörigkeit zum Rechnungsprüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein – sie müssen Vereinsmitglieder sein.

§10 – Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

- 1.) Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch freiwillige Spenden und regelmäßige Beitragszahlungen.
- 2.) Die Höhe der regelmäßigen Beitragszahlungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, sofern keine Dauerlastschrift durch den Verein erfolgt.
- 3.) Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf.
- 4.) In den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung auf Wunsch vorzulegen.
- 5.) Die Prüfung der Jahresabschlussrechnung erfolgt durch die ehrenamtlich gewählten Rechnungsprüfer.
- 6.) Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§11 – Satzungsänderungen und Auflösung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der Bildungsaufgaben im Augenoptikerhandwerk wahrnimmt und es im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Jena, den 15. Februar 2017



Ralf Thiehofe
Vorstand Förderverein Augenoptik EAH Jena



Prof. Michael Gebhardt
Geschäftsführer Förderverein Augenoptik EAH Jena